

# Der Schutz der Gerichtsbarkeit



**DR. MARTIN ULRICH** ist Generalanwalt bei der Generalprokuratur und stellvertretender Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD.

## **BEGINNT BEI IHREN RICHTERLICHEN UND STAATSANWALTSCHAFTLICHEN REPRÄSENTANTEN**

*Der Rechtsstaat bildet eines der fundamentalen Grundprinzipien einer demokratischen Werteordnung und unserer österreichischen Bundes-Verfassung. Damit kommt der ihrerseits gesetzgebundenen Gerichtsbarkeit ganz entscheidende Bedeutung bei der Umsetzung des Primats des Rechts und der Sicherung der Gleichheit aller Normunterworfenen vor dem Gesetz zu.*

*Gerichtsbarkeit ist dabei kein Selbstzweck ihrer Institutionen oder Repräsentanten. Ganz im Gegenteil: Sie ist bei funktionierendem streitschlichtenden und damit friedensstiftendem Wirken unverzichtbarer Bestandteil für ein möglichst friedliches und konfliktfreies gesellschaftliches Zusammenleben und bei ökonomisch verlässlichen Rahmenbedingungen auch mit Garant für ein stabiles, im besten Fall investitionsförderndes wirtschaftliches Umfeld.*

*Gerichtsbarkeit ist damit kein Minderheitenprogramm, denn sie durchdringt eine Vielzahl unserer Lebensbereiche und reicht (um nur einige zu nennen) von familien-, sozial-, arbeits- und zivilrechtlichen Belangen über die Wahrnehmung des staatlichen Strafanspruches bis hin zu Eigentums- und wirtschaftsrelevanten Bereichen des Grund- und Firmenbuchrechtes sowie darüber hinaus zur Kontrolle verwaltungsrechtlichen Handelns.*

*Kurzum: Gerichtsbarkeit geht uns alle an!*

*Eine funktionierende Gerichtsbarkeit ist aber keine Selbstverständlichkeit. Sie*

*muss stets aufs Neue erarbeitet und durch gewonnenes Vertrauen der Bevölkerung bewahrt werden. Dazu leisten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit ihrer täglichen Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag.*

*Eine funktionierende Gerichtsbarkeit ist aber auch zu schützen; einerseits in ihrer Unabhängigkeit gegenüber unsachlicher Einflussnahme, andererseits in ihrer ressourcenmäßigen Ausstattung aber auch hinsichtlich ihrer Akzeptanz in der öffentlichen Meinung!*

*Dieser Schutz beginnt bereits zwingend bei den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Denn sie sind es, die bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, aber auch im Bundesministerium für Justiz, eine funktionierende Justiz zu gewährleisten haben. Justiz und ihre Angehörigen sind kommunizierende Gefäße, ein Dazwischen gibt es nicht!*

*Gerade in letzter Zeit sind staatsverweigernde bzw staatsfeindliche Aktivitäten verschiedener Gruppierungen verstärkt in das öffentliche Blickfeld geraten. Von selbst hergestellten Ausweisdokumenten, dem Bestreben, eine eigene „Gerichtsbarkeit“ zu etablieren, und teils horrenden Geldforderungen gegenüber Repräsentanten (auch) der Gerichtsbarkeit sowie Versuchen, diese über ein amerikanisches Register und Betreuung in Malta einbringlich zu machen, ist zu lesen.*

*Die Standesvertretungen haben in diesem Zusammenhang bereits in der Vergangenheit wiederholt Maßnahmen zum Schutz der Kolleginnen und Kollegen eingefordert. Die beabsichtigte Schaffung eines neuen*

Straftatbestandes der „Staatsfeindlichen Bewegung“ (§ 247a StGB), der, worauf die Landesvertretungen im Begutachtungsverfahren hingewiesen haben, kritisch ausgerichtete Bewegungen der Zivilgesellschaft nicht erfassen soll, ist ein ebenso wichtiger Schritt wie die seitens des Justizministeriums wahrgenommene antragsgebundene Betreuung der Löschung von Richtern und Staatsanwälten, die im amerikanischen UCC-Register unzutreffend als Schuldner erfasst sind. Dass dabei die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihren Mitgliedern, die Angriffen derartiger Gruppierungen ausgesetzt sind, Rechtsschutz gewährt, ist allgemein bekannt.

Aber auch in anderen Bereichen versuchen die Landesvertretungen, den Schutz der Kolleginnen und Kollegen zu erhöhen. So soll etwa mit Unterstützung der Bundesministerien für Justiz und für Inneres eine automatische und amtswegige Auskunftssperre nach dem Meldegesetz für alle im Aktivstand befindlichen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen werden. Weiters soll sichergestellt werden, dass bei in dienstlichem Zusammenhang stehenden Anzeigen bzw Verfahren gegen Kolleginnen und Kollegen ausschließlich die Dienst- und in keinem Fall die Privatadresse Eingang in den (auch dem Anzeiger einsehbaren) Akt findet. Schließlich ist auch die Bestimmung des § 271a Abs 2 StPO, wonach Videoaufzeichnungen von

der Hauptverhandlung in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat den Verfahrensbeteiligten auf deren Verlangen auszufolgen sind, kritisch zu hinterfragen, weil die Gefahr besteht, dass derartige – allenfalls auch die einschreitenden Organwalter abbildende – Aufnahmen den Weg auf einschlägige Internetseiten bzw in soziale Medien finden.

Die Landesvertretungen sind auch wiederholt an Medienvertreter mit der Bitte herangetreten, in Terrorismusprozessen die Namensnennung und Abbildung der befassten Organe der Gerichtsbarkeit zu unterlassen.

Und schließlich treten die Landesvertretungen überzogener medialer Kritik, zuletzt auch im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur „dritten Piste“ des Flughafens Wien-Schwechat, entgegen. Kritik an justiziellen Entscheidungen ist legitim, ihr muss sich die Gerichtsbarkeit stellen. Verlässt sie jedoch das Maß einer ausgewogenen Auseinandersetzung, insbesondere wenn sie einzelne Entscheidungsorgane in untergriffiger Weise diffamiert, kann sie über den betroffenen Einzelfall hinaus der gesamten Justiz in ihrem Ansehen schaden. Dabei ist die Entscheidung, sich im konkreten Einzelfall hinsichtlich unsachlicher Vorwürfe zu verschweigen oder aber zu reagieren und damit die erhobenen Vorwürfe erst recht zu verstärken und medial zu prolongieren, oft sehr schwierig.

Der Schutz der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist untrennbar mit einer funktionierenden Justiz verbunden. Darum bemühen sich die Landesvertretungen stets aufs Neue!

MARTIN ULRICH

## Impressum

### HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: ute.beneke@richtervereinigung.at

### MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH Mariahilfer Straße 167/Top 18, 1150 Wien, Telefon: 485 31 49-0, Fax 485 31 49/30, E-Mail-Adresse: produktion@motopress.at, DVR 0098892

### HERSTELLER:

AV+Astoria Druckzentrum GmbH, 1030 Wien, Faradaygasse 6

### REDAKTION:

Mag. Werner Zinkl, Mag. Gerhard Jarosch, Mag. Christian Haider

### SACHBEARBEITUNG:

Dr. Michael Danek – Strafrecht  
Dr. Gert Scherthanner – Sonstiges  
Mag<sup>a</sup>. Sabine Matejka – Rechtsprechung  
alle pA 1011 Wien, Justizpalast

### TITELBILD:

MMag<sup>a</sup>. Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

### GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges Landesvertretungsorgan der österreichischen Richter und Staatsanwälte.

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS:

€ 82,50 inkl. 10% MWSt.

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS AUSLAND:

€ 137,50 inkl. 10% MWSt.

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS ÜBERSEE:

€ 195,00

### PREIS DES EINZELHEFTES:

€ 9,24 inkl. 10% MWSt.

### PREIS DES EINZELHEFTES AUSLAND:

€ 18,15 inkl. 10% MWSt.

**DAS ABONNEMENT** verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30. September (für Buchhandlungen 10. Dezember) des lfd. Jahres schriftlich gekündigt wird.

### REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND

werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

**DIE UMSCHLAGESEITEN** 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

### MIT DER EINREICHUNG SEINES MANUSKRIPTS

räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs: dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

### DER NACHDRUCK VON ENTSCHEIDUNGEN

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 7. Aufl (Verlag MANZ'sche Wien, 2012) zu halten.

**Der Schutz der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist untrennbar mit einer funktionierenden Justiz verbunden.**